

## Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

# Humanmedizin

### Hinweise zur Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen



© babimu – stock.adobe.com

Gemäß § 12 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) werden auf die in der Approbationsordnung für Ärzte vorgesehene Ausbildung, soweit Gleichwertigkeit / Äquivalenz gegeben ist, ganz oder teilweise

- Zeiten eines **im Inland** betriebenen, **dem Medizinstudium verwandten Studiums** sowie
- Zeiten eines **im Ausland** betriebenen **Medizinstudiums** oder **dem Medizinstudium verwandten Studiums**

angerechnet.

Ebenso werden unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 die im Rahmen eines solchen Studiums erbrachten

- **Studien- und Prüfungsleistungen,**

soweit Gleichwertigkeit gegeben ist, anerkannt.

**Gleichwertigkeit** bzw. **Äquivalenz** ist gegeben, wenn die im In- oder Ausland erbrachten Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Art und Umfang der in der Approbationsordnung für Ärzte vorgeschriebenen Ausbildung entsprechen. Die Gleichwertigkeit der erbrachten Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen wird durch das Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe im Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (je nach Fallkonstellation ggf. unter Einholung einer Äquivalenzbescheinigung oder Beauftragung der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen) festgestellt.

## Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

# Humanmedizin

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die das Studium der Humanmedizin abschließen oder die bereits Gegenstand einer inländischen Prüfung waren und **endgültig nicht bestanden** wurden, ist **ausgeschlossen**.

Im Rahmen der Bearbeitung des Antrags auf Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen erfolgt **keine Prüfung der Hochschulzugangsvoraussetzungen**. Für die **Prüfung der Hochschulzugangsvoraussetzungen** im Land Brandenburg sind nach § 15 Abs. 1 S. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 30], S.32) geändert worden ist, die **Hochschulen des Landes Brandenburg** zuständig.

Aus der Anrechnung von Studienzeiten sowie der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann **kein Anspruch auf Zulassung zum Studium der Medizin** hergeleitet werden. Der Anrechnungs- / Anerkennungsbescheid gibt Ihnen lediglich die Möglichkeit, sich unmittelbar an den Hochschulen um einen Studienplatz zu bewerben.

Eine **Befreiung von einzelnen Prüfungsfächern oder Stoffgebieten** lässt das bundeseinheitlich vorgeschriebene schriftliche Verfahren für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung **nicht zu**.

**Prüfungen**, die das **Studium abschließen**, können gemäß § 12 Abs. 2 S. 2 ÄApprO **nicht anerkannt** werden.

**Pauschale Aussagen zur möglichen Anrechnung von Studienzeiten bzw. Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen können nicht erfolgen, da es sich stets um eine Einzelfallprüfung handelt. Ohne die Vorlage der individuellen Studienunterlagen ist keine Entscheidung über eine mögliche Anrechnung bzw. Anerkennung möglich. Bei Nachfragen zu bestimmten Ländern oder Universitäten können lediglich allgemeine Informationen mitgeteilt werden. Dabei handelt es sich nicht um endgültige Entscheidungen.**

**Da die Curricula der ausländischen Universitäten bezüglich Umfang und Inhalt der Studienleistungen, Fächerbezeichnung und Prüfungsform häufigen Veränderungen unterliegen, besteht kein Anspruch darauf, dass aktuelle Anträge auf Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen genauso entschieden werden, wie zurückliegende Fälle. Es bedarf grundsätzlich einer Einzelfallprüfung.**

## Zuständigkeit

Für die Anrechnung von Studienzeiten und die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist gemäß § 12 Abs. 4 ÄApprO das Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe im Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zuständig,

- wenn die antragstellende Person für das **Studium der Medizin** in **Brandenburg eingeschrieben** oder **zugelassen** ist

## Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

# Humanmedizin

oder

- wenn die antragstellende Person eine **Einschreibung oder Zulassung für das Studium der Medizin** an einer Universität **im Inland noch nicht erlangt hat**, aber **im Land Brandenburg geboren** ist.

Ergibt sich hiernach **keine Zuständigkeit**, so ist das **Landesprüfungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen** zuständig.

Bei einem Wechsel des Studienortes in Deutschland müssen bzw. können **Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**, die Sie im Rahmen eines **Medizinstudiums** an einer **deutschen Universität** absolviert haben, **nicht** durch das Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe im Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit angerechnet bzw. anerkannt werden. Diese Leistungen sind **bundesweit gültig**. **Die Nachweise der bereits absolvierten Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen** sind **der neuen Universität vorzulegen**.

### Antrag und Unterlagen

Die Anrechnung von Studienzeiten und die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf **Antrag**. Das [Antragsformular](#) ist für Sie zum **Download** auf den Internetseiten des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit bereitgestellt.

Bitte reichen Sie folgende Unterlagen mit dem **vollständig ausgefüllten und eigenhändig unterschriebenen Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen** auf dem Postweg beim

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit  
Abteilung Gesundheit  
Dezernat G6  
Postfach 90 02 36  
14438 Potsdam

ein:

#### Wenn Sie im Inland studiert haben:

- **Zulassungsbescheid** (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie) bzw. **Immatrikulationsbescheinigung** (im Original) der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane (MHB) für den Brandenburgischen Modellstudiengang Medizin (BMM), der HMU Health and Medical University Potsdam oder der Medizinischen Universität Lausitz – Carl Thiem (MUL-CT) für den Studiengang Humanmedizin

#### Wenn Sie im Ausland studiert haben:

- **Zulassungsbescheid** (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie) bzw. **Immatrikulationsbescheinigung** (im Original) der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane (MHB) für den Brandenburgischen Modellstudiengang Medizin (BMM), der HMU Health and Medical University Potsdam oder der Medizinischen Universität Lausitz – Carl Thiem (MUL-CT) für den Studiengang Humanmedizin

## Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

## Humanmedizin

ODER ersatzweise

- **Geburtsurkunde** (im Original) / **Persohnalausweis / Reisepass** (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie), die / der einen **Geburtsort in Brandenburg** ausweist, wenn **noch keine Zulassung** für das **Medizinstudium in Deutschland** erfolgt ist,
- **Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung**; bei Zeugnissen, die im Ausland erworben worden sind, auch der Anerkennungsbescheid der nach Landesrecht zuständigen Stelle (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie),
- **Immatrikulationsbescheinigung des bereits absolvierten Studiengangs** für die Semester, in denen die Leistungsnachweise erworben wurden (im Original),
- **Leistungsnachweise aus dem bereits absolvierten Studiengang / Fächer- und Notenübersicht** (meist Transcript of Records oder Official Transcript) sowie ggf. **Prüfungszeugnisse** (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie)
- **Äquivalenzbescheinigung/en der Lehrbeauftragten** der entsprechenden Lehrveranstaltung/en für die Medizin entweder der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane (MHB), der HMU Health and Medical University Potsdam, der Medizinischen Universität Lausitz – Carl Thiem (MUL-CT) oder der inländischen Universität, an welcher das verwandte Studium absolviert wurde (sofern dort eine Fakultät für Medizin besteht) für die beantragten Studienfächer (im Original oder in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie),
- ggf. **Anrechnungs- / Anerkennungsbescheid/e anderer Landesprüfungsämter**

ODER ersatzweise

- **Geburtsurkunde** (im Original) / **Persohnalausweis / Reisepass** (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie), die / der einen **Geburtsort in Brandenburg** ausweist, wenn **noch keine Zulassung** für das **Medizinstudium in Deutschland** erfolgt ist,
- **Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung**; bei Zeugnissen, die im Ausland erworben worden sind, auch der Anerkennungsbescheid der nach Landesrecht zuständigen Stelle (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie),
- **Immatrikulationsbescheinigung des bereits absolvierten Studiengangs** für die Semester, in denen die Leistungsnachweise erworben wurden (im Original),
- **für Jahrgang maßgebliches Curriculum / maßgeblicher Studienplan des Studiengangs** (kompakte Auflistung der Module pro Semester) (im Original),
- **Leistungsnachweise aus dem bereits absolvierten Studiengang / Fächer- und Notenübersicht** (meist Transcript of Records oder Official Transcript) sowie ggf. **Prüfungszeugnisse** (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie)
- **Äquivalenzbescheinigung/en der Lehrbeauftragten** der entsprechenden Lehrveranstaltung/en für die Medizin der Medizinischen Hochschule Brandenburg Theodor Fontane (MHB), der HMU Health and Medical University Potsdam oder der Medizinischen Universität Lausitz – Carl Thiem (MUL-CT) für die beantragten Studienfächer (im Original oder in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie),
- ggf. **Anrechnungs- / Anerkennungsbescheid/e anderer Landesprüfungsämter**

## Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

# Humanmedizin

(im Original oder in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie),

- **bei Abschluss des verwandten Studiums:** Diplom-Zeugnis mit Anlage, Bachelor-/Master-Zeugnis, Diplom-/Bachelor-/Master-Urkunde (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie),
- ggf. Nachweis/e über die Ableistung einer **Ausbildung in Erster Hilfe** gemäß § 5 ÄApprO sowie des **Krankenpflegedienstes** gemäß § 6 ÄApprO (im Original oder in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie).

(im Original oder in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie),

- **bei Abschluss des verwandten Studiums:** Diplom-Zeugnis mit Anlage, Bachelor-/Master-Zeugnis, Diplom-/Bachelor-/Master-Urkunde (in amtlich oder notariell beglaubigter Kopie),
- ggf. Nachweis/e über die Ableistung einer **Ausbildung in Erster Hilfe** gemäß § 5 ÄApprO sowie des **Krankenpflegedienstes** gemäß § 6 ÄApprO (im Original oder in amtlich bzw. notariell beglaubigter Kopie).

Bitte geben Sie nach Möglichkeit bereits bei der Antragstellung an, für welche Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen Sie eine Anrechnung bzw. Anerkennung wünschen.

Eine Eingangsbestätigung erhalten Sie nicht. Bitte senden Sie Ihre Unterlagen bei Bedarf per Einschreiben (ggf. mit Rückschein). Bei fehlenden Unterlagen oder Unklarheiten werden wir Sie kontaktieren.

Eine Bearbeitung **per E-Mail eingereicherter Unterlagen** ist **nicht möglich**.

### Wahlfachanerkennung

Das gewünschte Wahlfach muss aus einem **Studium** stammen, welches mit **dem Medizinstudium verwandt** ist. Die Anerkennung von Studienleistungen aus Studiengängen wie beispielsweise den Politikwissenschaften oder der Germanistik als Wahlfach scheiden somit aus. In Betracht kommen beispielsweise Studienleistungen aus einem Studium der Humanbiologie oder Biochemie. Die Studienleistung aus dem verwandten Studiengang **muss benotet sein** und **mindestens 2 ETCS** enthalten.

Bitte beachten Sie die Vorgaben des § 2 Abs. 8 S. 2 ÄApprO: Für den Ersten Abschnitt kann aus den hierfür angebotenen Wahlfächern der Universität frei gewählt, für den Zweiten Abschnitt können ein in der Anlage 3 zu dieser Verordnung genanntes Stoffgebiet oder Teile davon gewählt werden, soweit sie von der Universität angeboten werden.

Es handelt sich jedoch in jedem Fall um eine Einzelfallprüfung und daher sind keine pauschalen Aussagen möglich.

### Anerkennung von Blockpraktika

Für die Anerkennung von Blockpraktika aus dem Ausland muss aus dem Transcript of Records / Original Transcript zweifelsfrei erkennbar sein, dass **neben der Theorie auch tatsächlich (beno-**

## Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

# Humanmedizin

**tete) Praktika absolviert wurden.** Das vorzulegende Dokument soll die Studienleistungen möglichst getrennt nach Theorie und Praktika ausweisen oder, wenn dies nicht der Fall ist, können gegebenenfalls für die Praktika gesonderte Nachweise in der üblich geforderten Form vorgelegt werden.

### Übersetzungen

Alle **fremdsprachigen Dokumente** sind zusammen mit einer **Übersetzung in die deutsche Sprache** vorzulegen.

Übersetzungen in die deutsche Sprache sind

- vom Originaldokument  
oder
- vom amtlich beglaubigten Dokument einschließlich des Beglaubigungsvermerkes der Behörde vornehmen zu lassen.

Übersetzungen sind möglich:

- in der Bundesrepublik Deutschland bei öffentlich bestellten und gerichtlich vereidigten Dolmetscher/innen bzw. Übersetzer/innen,
- in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union bei öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Dolmetscher/innen bzw. Übersetzer/innen (gerichtlich ermächtigten Personen),
- in einem Drittland bei von der dortigen Deutschen Botschaft anerkannten Übersetzer/innen.

Die Übersetzerin / Der Übersetzer muss auf seiner Übersetzung bestätigen, dass

- das Originaldokument bzw. eine davon gefertigte amtlich beglaubigte Kopie vorgelegen haben  
und
- die Übersetzung richtig und vollständig ist.

Das **zugrundeliegende fremdsprachige Dokument** (Original oder amtlich beglaubigte Kopie) ist der **Übersetzung anzuheften**. Beides ist gemeinsam, **fest verbunden** und **an der Falz gesiegelt** in dieser Form einzureichen. Es sind **keine weiteren Kopien** davon zu fertigen.

Unterlagen in englischer Sprache bedürfen keiner Übersetzung.

### Schulische Bildungsabschlüsse aus dem Ausland

Im Land Brandenburg bewertet die Zeugnisanerkennungsstelle in Cottbus schulische Bildungsabschlüsse aus dem Ausland. Die Zeugnisanerkennungsstelle ist im [Staatlichen Schulamt Cottbus](#) angesiedelt.

## Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

# Humanmedizin

### Bearbeitungszeit

Bitte planen Sie eine **Bearbeitungszeit** seitens des Landesprüfungsamtes für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe ein. Die Bearbeitungszeiten variieren aufgrund der stets im Einzelfall zu prüfenden Sachverhalte stark, insbesondere wenn die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen beauftragt werden muss. Grundsätzlich kann eine Bearbeitung erst erfolgen, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen. **Vorrangige Bearbeitungen sind nicht möglich**. Die Bearbeitung erfolgt stets chronologisch nach Antragseingang. Es wird gebeten, von telefonischen und schriftlichen Anfragen zum Bearbeitungsstand abzusehen. So tragen Sie dazu bei, dass die Anträge zügig bearbeitet werden können.

### Gebühren

Die Anrechnung von Studienzeiten und die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt **gebührenpflichtig**. Der Anrechnungs- / Anerkennungsbescheid wird Ihnen nach Abschluss der Bearbeitung Ihres Antrages auf dem Postweg zugesandt.

### Berufsausübung nach einem abgeschlossenen Studium der Humanmedizin im Ausland

Für die Ausübung des ärztlichen Berufs ist die Erteilung der Approbation erforderlich. Für die Anerkennung im Ausland erworbener akademischer Bildungsabschlüsse in Heilberufen ist seit dem 01.04.2024 das [Dezernat G1 – Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Akademischen Heilberufen und Gesundheitsfachberufen / Approbations- und Erlaubniswesen / Schulaufsicht](#) – im Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit zuständig. Weitere Informationen erhalten Sie auf den Internetseiten des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit.

Bei einem **im Ausland erworbenen Dokortitel** ist zwischen einem Berufsdoktorat und einem im Ausland in einem wissenschaftlichen Promotionsverfahren erworbenen Doktorgrad zu unterscheiden. Seitens der **Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen** in Bonn wird ein entsprechendes Schreiben darüber ausgehändigt. Das rechtmäßige Führen eines Dokortitels liegt in der Verantwortung der einzelnen Person. Auf § 132a StGB wird hingewiesen.

### Bitte beachten Sie die nachstehenden Hinweise

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| <b>Einfache Kopien</b>         | <ul style="list-style-type: none"><li>▪ <b>Einfache Kopien</b> können bei der Antragsbearbeitung <b>nicht berücksichtigt</b> werden.</li></ul>  |
| <b>Amtliche Beglaubigungen</b> | <ul style="list-style-type: none"><li>▪ <b>Amtliche Beglaubigungen</b> dürfen nach §§ 33 und 34 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) nur von <b>Behörden</b> des Landes, der amtsfreien Gemeinden, der Ämter, der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorgenommen werden, z. B. <b>Einwohnermeldeämtern</b>. Beglaubigungen von</li></ul> |

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

# Humanmedizin

|   |   |
|---|---|
|   | <p>Krankenkassen, Versicherungen, Pfarrämtern, etc. werden folglich <b>nicht anerkannt</b>. <b>Schulen und Hochschulen</b> dürfen nur die <b>von ihnen selbst ausgestellten Zeugnisse / Urkunden beglaubigen</b>.</p>   |
| <p><b>Notarielle Beglaubigungen</b></p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Notare</b> sind per Bundesgesetz ermächtigt, Abschriften zu beglaubigen. Gemäß § 20 Abs. 1 Bundesnotarordnung (BnotO) sind Notare zuständig, Beurkundungen jeder Art vorzunehmen sowie Unterschriften, qualifizierte elektronische Signaturen, Handzeichen und Abschriften zu beglaubigen.</li> </ul>   |
| <p><b>Personenstandsurkunden</b></p>    | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Geburts- / Eheurkunden</b> werden fortlaufend geführt und dürfen daher <b>grundsätzlich nicht beglaubigt</b> werden.</li> <li>▪ Geburts- / Eheurkunden bzw. beglaubigte Abschriften aus dem Geburten- / Eheregister <b>können bei dem Standesamt beantragt werden</b>, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie geboren sind / die Ehe geschlossen wurde bzw. das die Geburt / Eheschließung erstmalig beurkundet hat</li> </ul>   |
| <p><b>Zeugnisanerkennungsstelle</b></p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Bewertung und Anerkennung <b>im Ausland erworbener Schulabschlüsse / Hochschulzugangsqualifikation</b> / im schulischen Bereich erworbenen beruflichen Qualifikationen erfolgt durch die <b>Zeugnisanerkennungsstelle im Staatlichen Schulamt Cottbus</b>, wenn Sie <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ihren Wohnsitz im Land Brandenburg haben,</li> <li>• schriftlich mitteilen, dass Sie sich für ein Studium im Land Brandenburg beworben haben (Eingangsbestätigung der Studieneinrichtung) oder</li> <li>• nachweislich eine Ausbildung oder Beschäftigung im Land Brandenburg aufnehmen werden (z. B. unterzeichneter Ausbildungsvertrag).</li> </ul> </li> <li>▪ Informationen zur Antragstellung, der Bearbeitungsdauer und den Gebühren finden Sie auf den <a href="#">Internetseiten des Staatlichen Schulamtes Cottbus</a>.</li> </ul> |
| <p><b>Digitale Dokumente</b></p>        | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Rein <b>digitale Dokumente</b> können <b>nur im Ausnahmefall</b> anerkannt werden, wenn sie <b>von der ausstellenden Stelle ohne Umweg</b> (dazu zählt beispielsweise nicht die Weiterleitung über den Antragsteller oder sonstige Dritte) per Scan oder eindeutiger schriftlicher Bestätigung an das Landesprü-</li> </ul>  |

Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

# Humanmedizin

|                                |  |
|--------------------------------|--|
|                                | fungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe geschickt werden, oder es die <b>Möglichkeit der digitalen Verifizierung</b> gibt.   |
| <b>Äquivalenzbescheinigung</b> | <ul style="list-style-type: none"><li>▪ Mit einer Äquivalenzbescheinigung wird die <b>Gleichwertigkeit</b> der absolvierten Studienleistungen mit den im Rahmen eines Humanmedizinstudiums nach den Bestimmungen der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) vorgeschriebenen Vorlesungen, Praktischen Übungen, Kursen und Seminaren bescheinigt.</li></ul> |

Bitte reichen Sie mit Ihrem Antrag – wenn nicht ausdrücklich anders gefordert – nur **amtlich oder notariell beglaubigte Kopien** ein. Alle eingereichten Unterlagen verbleiben beim Verwaltungsvorgang und werden nicht zurückgeschickt.

Stand: Juni 2025

## Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

# Humanmedizin

### Anlage

### Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Studienleistungen der **vorklinischen Ausbildung**:

Für die Anerkennung von Studienleistungen und Anrechnung von Studienzeiten der vorklinischen Ausbildung dienen die in der Anlage 1 ÄApprO aufgeführten und für die Zulassung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nachzuweisenden praktischen Übungen / Kurse und Seminare und die in § 2 Abs. 2 Satz 5 ÄApprO vorgeschriebenen Seminare als Maßstab. Diese sind:

#### **Große Scheine:**

1. Praktikum der Physik für Mediziner
2. Praktikum der Chemie für Mediziner
3. Praktikum der Biologie für Mediziner
4. Praktikum der Physiologie
5. Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie
6. Kursus der makroskopischen Anatomie
7. Kursus der mikroskopischen Anatomie
8. Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie

#### **Kleine Scheine:**

1. Seminar Physiologie
2. Seminar Biochemie/Molekularbiologie
3. Seminar Anatomie
4. Seminar der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie
5. Praktikum zur Einführung in die Klinische Medizin
6. Praktikum der Berufsfelderkundung
7. Praktikum der Medizinischen Terminologie

Seminare als integrierte Veranstaltungen, in die geeignete klinische Fächer einbezogen werden (Umfang = 98 Stunden)

Seminare mit klinischem Bezug im Umfang von mindestens 56 Stunden

Gemäß § 2 Abs. 8 ÄApprO – ein Wahlfach, das aus den hierfür angebotenen Wahlfächern der Universität frei gewählt werden kann (**die Leistungen im Wahlfach werden benotet**).

#### **Anrechnungsschlüssel:**

3 große Scheine = 1 Semester oder

2 große Scheine + 2 kleine Scheine = 1 Semester

## Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

# Humanmedizin

Für die **Zulassung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung** sind folgende zusätzliche Nachweise zu erbringen, die bei der Semesteranrechnung unberücksichtigt bleiben:

1. eine **Ausbildung in Erster Hilfe** (§ 5 ÄApprO) und
2. ein **dreimonatiger Krankenpflagedienst** (§ 6 ÄApprO).

Wenn eine im Ausland abgelegte Prüfung nach § 12 ÄApprO als Erster Abschnitt oder Zweiter Abschnitt der Ärztlichen Prüfung angerechnet worden ist, wird gem. § 13 Abs. 4 S. 2 ÄApprO eine Gesamtnote nicht gebildet. Die Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Landesprüfungsämter hat dieser Regelung (§ 13 Abs. 4 S. 2 ÄApprO) folgend bereits im Mai 2017 einstimmig beschlossen, dass bei der Anerkennung des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung aufgrund ausländischer Studien- und Prüfungsleistungen keine Gesamtnote gebildet wird.

## Anrechnung von Studienzeiten und Anerkennung von Studienleistungen der **klinischen Ausbildung**:

Studienleistungen der klinischen Ausbildung können **erst nach Bestehen / Anerkennung des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung anerkannt werden.**

Grundsätzlich ist eine **Anerkennung von klinischen Leistungen möglich**, wenn diese **nach dem Abschluss der Vorklinik** erbracht werden. Der § 27 Abs. 1 ÄApprO regelt, wann und welche Leistungsnachweise für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung zu erbringen sind. Die **Leistungsnachweise sind** gemäß § 27 Abs. 1 S. 1 ÄApprO **zwingend „zwischen dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung“ zu erbringen**. Die Erbringung von Leistungsnachweisen für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung **vor Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung** ist **ausgeschlossen**. Dies gilt somit auch für die Erbringung und Anerkennung von Studienleistungen bzw. Leistungsnachweisen aus dem Ausland gem. § 12 ÄApprO, unter anderem auch, um die Gleichstellung zwischen inländischen und ausländischen Studierenden zu gewährleisten.

Zu dieser Thematik erfolgte bereits eine bundesweite Festlegung der Landesprüfungsämter der Länder im Mai 2016, welche jüngst am 7. Dezember 2022 nochmals bestätigt und die Einhaltung durch alle Landesprüfungsämter bekräftigt wurde. Im Ergebnis können Leistungsnachweise aus dem Ausland generell frühestens ab dem fünften Fachsemester für die Zulassung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung und erst mit Absolvierung des letzten Leistungsnachweises für das Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung (Vorklinik) anerkannt werden. Dies werden Ihnen alle Landesprüfungsämter des Bundes bestätigen.

Daher bitten wir Sie vorab eigenständig einzuschätzen, wann die Studienleistung im Ausland absolviert wurde und ob eine Anerkennung überhaupt infrage käme.

Für die Anrechnung eines klinischen Semesters auf die sechssemestrige Mindeststudienzeit nach dem Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung ist es erforderlich, dass von den in

## Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

# Humanmedizin

§ 27 ÄApprO genannten Fächern, Querschnittsbereichen und Blockpraktika, die an der Universität geprüft werden, mindestens sieben der in § 27 ÄApprO genannten Fächer, Querschnittsbereiche und Blockpraktika erbracht wurden.

### **Anrechnungsschlüssel:**

7 Leistungsnachweise, Querschnittsbereiche oder Blockpraktika = 1 Semester

### **Leistungsnachweise:**

1. Allgemeinmedizin
2. Anästhesiologie
3. Arbeitsmedizin, Sozialmedizin
4. Augenheilkunde
5. Chirurgie
6. Dermatologie, Venerologie
7. Frauenheilkunde, Geburtshilfe
8. Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
9. Humangenetik
10. Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
11. Innere Medizin
12. Kinderheilkunde
13. Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik
14. Neurologie
15. Orthopädie
16. Pathologie
17. Pharmakologie, Toxikologie
18. Psychiatrie und Psychotherapie
19. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
20. Rechtsmedizin
21. Urologie
22. Wahlfach (gemäß Anlage 3 zu § 2 Abs. 8 Satz 2 ÄApprO)

### **Querschnittsbereiche:**

1. Epidemiologie, medizinische Biometrie und medizinische Informatik
2. Geschichte, Theorie, Ethik der Medizin
3. Gesundheitsökonomie, Gesundheitssystem, Öffentliches Gesundheitswesen
4. Infektiologie, Immunologie
5. Klinisch-pathologische Konferenz
6. Klinische Umweltmedizin
7. Medizin des Alterns und des alten Menschen
8. Notfallmedizin
9. Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie
10. Prävention, Gesundheitsförderung
11. Bildgebende Verfahren, Strahlenbehandlung, Strahlenschutz

## Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe

# Humanmedizin

12. Rehabilitation, Physikalische Medizin, Naturheilverfahren
13. Palliativmedizin
14. Schmerzmedizin

### **Hinweis:**

Die Universitäten legen in ihren Studienordnungen das Nähere über die Vermittlung der Querschnittsbereiche fest. Die Vermittlung soll themenbezogen, am Gegenstand ausgerichtet und fächerverbindend erfolgen. Die Gesamtstundenzahl für die Fächer und Querschnittsbereiche beträgt mindestens 868 Stunden. Gemäß § 27 Abs. 3 ÄApprO sollen die Universitäten ihre Leistungsnachweise nach Absatz 1 Satz 4 soweit möglich und zweckmäßig fächerübergreifend ausrichten. Mindestens drei Leistungsnachweise sind fächerübergreifend in der Weise auszugestalten, dass mindestens jeweils drei der Fächer nach Absatz 1 Satz 4 einen fächerübergreifenden Leistungsnachweis bilden. Dabei hat die Universität auf dem fächerübergreifenden Leistungsnachweis kenntlich zu machen, welche Fächer nach Absatz 1 Satz 4 in den fächerübergreifenden Leistungsnachweisen enthalten sind. Die im fächerübergreifenden Leistungsnachweis erfolgreich nachgewiesenen Kenntnisse in den Fächern nach Absatz 1 Satz 4 gelten damit als nachgewiesen.

### **Blockpraktika:**

1. Innere Medizin
2. Chirurgie
3. Kinderheilkunde
4. Frauenheilkunde
5. Allgemeinmedizin

### **Anerkennung ausländischer Prüfungen:**

Der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung kann anerkannt werden, wenn nachgewiesen wird, dass der gesamte Prüfungsstoff der Anlage 10 zu § 23 Abs. 2 S. 2 ÄApprO geprüft worden ist. Außerdem muss für die Anerkennung des Ersten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung die Ausbildung in Erster Hilfe und der dreimonatige Krankenpflagedienst nachgewiesen werden.

Prüfungsstoff für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (Anlage 10 zur ÄApprO):

Prüfungsaufgaben zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung betreffen das medizinische Grundlagenwissen über die Körperfunktionen, insbesondere sind die naturwissenschaftlichen Fächer auf die medizinisch relevanten Inhalte auszurichten. Die Prüfungen schließen Aspekte ein, die die Verknüpfung dieses Grundlagenwissens mit klinischen Anteilen sichern, wie

- Methodik, Durchführung und Ergebnisse der körperlichen Untersuchung und weiterer diagnostischer Verfahren (z. B. diagnostische Eingriffe; laborgestützte, bildgebende, elektrophysiologische und andere apparative Diagnostik; grundlegende psychodiagnostische Ansätze),
- therapeutische einschließlich pharmakotherapeutische Interventionen,
- das Verständnis von Krankheitsentstehung, -bewältigung und -prävention,
- die Gestaltung der Arzt-Patienten-Beziehung.

# Humanmedizin

## 1. Physik für Mediziner und Physiologie:

Zell- und Gewebsphysiologie, Funktionsweisen des Herz-Kreislauf-Systems, Atmungssystems, Verdauungssystems, Ausscheidungssystems, endokrinen Systems, Fortpflanzungssystems, zentralen und peripheren Nervensystems (einschließlich der Sinne), Muskel-Skelett-Systems, Blut-Lymph-Systems und des Abwehrsystems des Menschen. Zusammenwirken der Systeme. Adaptive Mechanismen. Lebensalterabhängige Besonderheiten. Angewandte Physiologie einschließlich Ernährungs-, Sport-, Arbeits- und Umweltphysiologie. Grundzüge der mathematischen Beschreibung physikalischer Vorgänge, Kenntnisse über medizinisch wichtige Sachverhalte in der Mechanik, Akustik, Wärmelehre, Elektrizitätslehre, Optik und der Physik ionisierender Strahlung. Grundlagen der Mess- und Medizintechnik. Physik für Mediziner und Physiologie.

## 2. Chemie für Mediziner und Biochemie/Molekularbiologie:

Physikalisch-chemische Grundlagen des Stoffwechsels, Enzymwirkungen und deren Kinetik. Biochemie der Aminosäuren und Proteine, der Kohlenhydrate, der Lipide und der Nucleinsäuren. Hormonwirkungen. Grundlagen der Molekularbiologie. Biochemische Grundlagen der Immunologie. Biochemische Aspekte der Zell- und Organphysiologie. Grundlagen der Ernährungslehre. Kenntnisse über medizinisch wichtige Elemente und deren Verbindungen, Grundzüge der Thermodynamik und Kinetik chemischer Reaktionen.

## 3. Biologie für Mediziner und Anatomie:

Histologie einschließlich Ultrastruktur von Zellen und Geweben. Histochemie. Makroskopische und Mikroskopische Anatomie der Kreislauforgane, der Eingeweide, des Nervensystems und der Sinnesorgane, des Bewegungsapparates, der Haut, des endokrinen Systems und des Immunsystems. Zusammenwirken der Systeme. Altersabhängige Besonderheiten. Topographische Anatomie. Grundzüge der Frühentwicklung des Menschen und der Organentwicklung. Allgemeine Zytologie. Grundlagen der Humangenetik. Genetik. Grundlagen der Mikrobiologie. Grundzüge der Ökologie.

## 4. Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie:

Psychobiologische Grundlagen des Verhaltens und Erlebens. Wahrnehmung, Lernen, Emotionen, Motivation, Psychomotorik, Persönlichkeit, Entwicklung, Sozialisation, Soziales Verhalten, Einstellungen, Interaktion und Kommunikation, Rollenbeziehungen, Soziale Schichtung, Bevölkerungsstruktur, Morbiditätsstruktur, Strukturen des Gesundheitswesens. Grundlagen psychologischer und soziologischer Methodik.